

In der Anthroposophie liegen uns Erkenntnisse vor, die Entwicklungsimpulse für das Geistes-, Rechts- und Wirtschaftsleben beinhalten. Von der Insel IONA aus begann im 6. Jahrhundert die Christianisierung des Abendlandes. Ihr lag ein Verständnis des Christentums zugrunde, das den Entwicklungsgedanken im Glauben betont.

Der historischen Bedeutung gedenkend sollen im Verein sowohl anthroposophische als auch religiöse Impulse in die Arbeit mit Seelenpflege-bedürftigen Menschen und in die Vereinsorganisation einfließen.

## IONA

Festgegründet in den Tiefen der Erde, um den Stürmen der Welt gewachsen zu sein, die heftig blasen

mit großen Horizonten und weitem Blick allem Geistigen zugewandt  
ohne Enge und ganz eigenständig  
und jedem Hilfesuchenden eine sichere Zuflucht

Johannes Lauten (zur Einweihung des Hauses Iona im November 1983)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

IONA

Lebensgemeinschaften für Menschen mit Behinderungen e.V. Der Sitz ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist Träger von Lebensgemeinschaften und Initiativgruppen, die es sich zur Aufgabe machen, Seelenpflege-bedürftigen Menschen ein Zuhause zu schaffen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern und sie im Sinne einer christlich fundierten Anthroposophie sozialtherapeutisch zu betreuen.

Dabei kann jede Lebensgemeinschaft und Initiativgruppe ihre eigene Identität entwickeln und pflegen.

*Der Verein darf auch gemeinnützige und/oder mildtätige, unselbstständige Stiftungen allein und mit dritten Personen errichten und/oder verwalten, wenn er dadurch seine satzungsgemäßen Zwecke fördert.*

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein IONA verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Auch seine wirtschaftlichen Bestrebungen dienen selbstlosen Zielen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei eventueller Auflösung des Vereins stehen ihnen Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins nicht zu.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Über den Antrag entscheidet der Trägerkreis.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austritts-Erklärung gegenüber dem Trägerkreis
- b) durch Ausschluss seitens des Trägerkreises bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes
- c) bei natürlichen Personen durch den Tod
- d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Trägerkreis

4. Der Geschäftsführungskreis
5. Die Konferenzen

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der vom Vorstand oder einem anderen, von ihm beauftragten Mitglied gegeben wird.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Bestätigung des Vorstandes
- d) Bestätigung des Trägerkreises
- e) Genehmigung und Änderung der Wahlordnung
- f) Wahl von bis zu vier Trägerkreismitgliedern
- g) Satzungsänderung  
Die Satzungsänderung erfolgt auf Vorschlag des Trägerkreises und bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- h) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i) Bestellung eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand und nicht dem Trägerkreis angehört.

Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung abzusenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen worden ist.

Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Im Übrigen findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich beantragen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Trägerkreises. Er ist kein eigenständig arbeitendes bzw. entscheidendes Organ sondern in den Trägerkreis integriert. Er ist in seiner Gesamtheit Ansprechpartner für öffentliche Stellen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 8 Der Trägerkreis

Der Trägerkreis setzt sich aus den Mitgliedern des Geschäftsführungskreises sowie aus bis zu vier weiteren Mitgliedern zusammen. Letztere werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Trägerkreises, der Mitarbeiter, der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach anhängender Wahlordnung.

Der Trägerkreis trägt, im Sinne eines erweiterten Vorstands, die Verantwortung für die in § 2 genannten Aufgaben. Ihm obliegen die Gesamtwahrnehmung der Lebensgemeinschaften, die langfristige Planung und Führung, die inhaltliche Zielsetzung und Positionierung des Vereins.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Personalentscheidung für die Geschäftsführung wird im Trägerkreis getroffen. Die Personalentscheidungen bezüglich der Verantwortlichen der Lebensgemeinschaften werden nach Rücksprache mit den jeweils betroffenen Mitarbeitern ebenfalls im Trägerkreis getroffen.

Im Trägerkreis laufen alle den Verein betreffenden Informationen zusammen; insbesondere berichtet der Geschäftsführungskreis über sein Tun. Er unterstützt die Autonomie der Häuser.

Der Trägerkreis wählt aus seiner Mitte die für die Außenvertretung notwendigen Vorstandsmitglieder gemäß BGB.

Trägerkreismitglieder können in Konfliktsituationen um Hilfe gebeten werden. Der gesamte Trägerkreis kann bei Konflikten aller Art vermitteln.

#### § 9 Der Geschäftsführungskreis

Der Geschäftsführungskreis setzt sich aus dem/der Geschäftsführer/In und den für die Lebensgemeinschaften/Initiativen verantwortlichen Menschen (mindestens eine, höchstens zwei Personen z. Zt. drei Lebensgemeinschaften/Initiativen) zusammen. Er führt die Alltagsgeschäfte und trifft die Entscheidungen insbesondere in sozialtherapeutischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Hausübergreifende und den Verein betreffende Entscheidungen obliegen dem Trägerkreis. Im Geschäftsführungskreis werden alle Personalentscheidungen getroffen, jedoch mit Ausnahme derer, die die Mitglieder des Geschäftsführungskreises betreffen.

Maßnahmen wie Aufbau- und Ablauforganisation, Controlling und Personal- bzw. Qualitätsmanagement kommen hierbei zur Anwendung.

Die Aufgaben des/der Geschäftsführer/In werden in einer Stellenbeschreibung geregelt.

Der Geschäftsführungskreis arbeitet mit dem Trägerkreis zusammen und informiert die Mitgliederversammlung

#### § 10 Die Konferenzen

Die ständigen Mitarbeiter in den Lebensgemeinschaften und Initiativgruppen bilden eigene Konferenzen, in denen die mit dem Trägerkreis vereinbarten Aufgaben in eigener Verantwortung erarbeitet werden.

#### § 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen, nachdem sie in der Tagesordnung des Einladungsschreibens aufgeführt worden ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Troxler-Haus Wuppertal e.V.“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13 Eintragung des Vereins

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und bis zur Anerkennung als gemeinnützig sämtliche Satzungsänderungen in eigener Verantwortung zu beschließen, die zur Eintragung und Anerkennung als gemeinnützig gegebenenfalls erforderlich sein sollten.

Änderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2014